

Die europarechtliche Regelung der Einführung der Top Level Domain „eu“ auf Verordnungsebene

*Orsolya Fercsik Schnyder**

I. Einleitung

Die Verlagerung der Geschäfte und Informationen ins Internet, dessen stetig wachsende Nutzung und die davon gewonnenen Möglichkeiten verändern die Gesellschaft und das tägliche Leben grundlegend. Diese revolutionären Änderungen auf dem Weg zur Informationsgesellschaft rufen neue Gebiete, Institutionen und Probleme hervor, worauf die nationalen und überstaatlichen Rechtssysteme eine Antwort geben müssen. Auch die Europäische Union (EU) muß auf diese Herausforderungen reagieren, um mit der Entwicklung Schritt zu halten und deren Vorteile zu sichern.

Die Einführung der Domäne oberster Stufe (Top Level Domain)¹ „eu“ drängte sich für die EU aus mehreren Gründen auf.

Die EU hatte keine eigene Internetidentität², obwohl auch Art. 2 EUV³ die Behauptung der Identität auf internationaler Ebene vorschreibt. Die EU war im globalen Netz im eigenen Namen nicht präsent, was unter anderem die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs hinderte. Die Präsenz im virtuellen Internetmarkt kann eine nach außen erkennbare gemeinschaftliche Verbindung schaffen und ist auch der Realisierung des einheitlichen Binnenmarkts nach Art. 14 EGV⁴ förderlich.

Vor der Einführung der TLD „eu“ konnten sich die europaweit tätigen Unternehmen nicht geeignet präsentieren. Sie konnten entweder unter der eigenen, wenig bekannten ccTLD⁵ auftreten, womit sie sich nicht unabhängig vom Land präsentieren konnten, oder sie konnten sich unter der gTLD⁶ „com“ registrieren, welche zwar länderunabhängig ist, büßten dabei aber wiederum an europäischer Zugehörigkeit ein. Zudem waren in der „com“ Domäne viele Namen bereits besetzt, da Unternehmen aus den USA nicht unter der „us“ ccTLD auftreten, sondern fast nur unter „com“ im Internet präsent sind. Dies führte insgesamt auch zu einem starken Übergewicht der „com“ Domäne und zur US-

* Ph.D. Studentin, Eötvös Loránd Universität, Budapest; rechtswissenschaftliches Lizentiat, Universität Zürich und rechtswissenschaftliches Diplom, Eötvös Loránd Universität, Budapest. ofsch@gmx.ch.

¹ Eine Domäne (von lat. „dominium“, reserviertes, vorbehaltenes Gebiet) ist ein zusammenhängender Teilbereich des Domain Name Systems (DNS, eine Datenbank, die die Domännennamen im Internet verwaltet und sie in IP-Adressen umsetzt). Jeder Domänenname besteht aus mehreren Teilnamen verschiedener Hierarchieebenen (domain levels) des DNS, die durch Punkte voneinander getrennt sind. Die höchste Ebene in der DNS-Hierarchie sind die Top Level Domains (TLDs). Sie stehen im Domännennamen von rechts an erster Stelle (da meistens auf die Darstellung des Punktes, der die Root-Domain kennzeichnet, verzichtet wird). Domännennamen setzen sich meistens aus der Second-Level-Domain, einem Punkt und der Top-Level-Domain zusammen. <http://de.wikipedia.org>.

² Sie war früher mit der TLD „int“ registriert, welche internationalen Regierungsorganisationen vorbehalten ist. Die Idee der Einführung einer TLD „eu“ tauchte erstmal 1996 auf.

³ Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt C 325 vom 24. Dezember 2002, S. 5-181.

⁴ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt C 325 vom 24. Dezember 2002, S. 35-184.

⁵ „country code top level domain“, die aus zwei Buchstaben besteht, für die Staaten der Erde, z.B.: .ch, .de, .hu. Zur Liste siehe: <http://www.iana.org/ctld/ctld-whois.htm>.

⁶ „generische Top-Level-Domain“, aus drei oder mehr Buchstaben, z.B.: .com, .org, .net, .int, .info. Siehe: <http://www.iana.org/gtld/gtld.htm>. Zu neuen gTLDs siehe: <http://alac.icann.org/gtld/>.

amerikanischen Dominanz im Internet. Sowohl unter der ccTLD, als auch unter der gTLD „.com“ ist es außerdem schwer die Einhaltung des europäischen Rechts, des europäischen Wettbewerbsrechts sowie den Schutz des geistigen Eigentums und den Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Aufgabe der EU ist, gemäß Art. 154 Abs. 1 i.V.m Art. 3 Abs. 1 lit. o EGV zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze beizutragen und nach Art. 154 Abs. 2 den Verbund, die Interoperabilität und die Nutzung solcher Netze zu fördern. Mit der Einführung der „.eu“ Domäne können diese Ziele erreicht werden.

Die neue „.eu“ Domäne bedeutet eine Erweiterung des Namensraumes des DNS und schafft eine größere Auswahl für die Nutzer, die damit neben den bestehenden ccTLDs und gTLDs eine zusätzliche Domäne als Registrierungsmöglichkeit erhalten. Dadurch werden auch die Nutzung des Internet und der Zugang zu diesen Netzen sowie zum virtuellen Markt gefördert. Insgesamt bewirkt die Einführung die Förderung des Images der EU im globalen Informationsnetz.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 EGV, gestützt auf Art. 155 Abs. 1 EGV hat die EU gehandelt und die Lissabonner Strategie⁷ sowie den, deren Teil und Ausführung bildenden Aktionsplan eEurope 2002⁸ erlassen. Im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2002 hat sich die EU entschlossen⁹, Maßnahmen zur Einführung der TLD „.eu“ zu ergreifen, was gestützt auf Art. 156 Abs. 1 EGV rechtlich in drei Verordnungen realisiert wurde.

Diese Verordnungen sind jetzt besonders aktuell, da die Registrierung der TLD „.eu“ in diesen Monaten stattfindet. Der offizielle Registrierungsstart für die gestaffelte Registrierung war am 7. Dezember 2005, und ab 7. April 2006 wird die allgemeine Registrierung für jedermann eröffnet.

II. Die Regelung in den Verordnungen

Die TLD „.eu“ wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 733/2002¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates (weiter VO 2002) sowie mit dessen detaillierter Ausführungsregelung, der Verordnung (EG) Nr. 874/2004¹¹ der Kommission (VO 2004), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2005¹² der Kommission (VO 2005) geändert wurde, eingeführt.

1. Die Verordnung 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Verordnung erklärt in Präambel Ziff. 9 die allgemeinen Grundprinzipien der Verwaltung des Internets (die Nichteinmischung und die Selbstverwaltung) als auch bei der Einführung der Domäne „.eu“ maßgebend und stellt eine auf das nötigste beschränkte

⁷ Mitteilung vom 8. Dezember 1999 über eine Initiative der Kommission für den Europäischen Sondergipfel in Lissabon vom 23./24. März 2000, <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24221.htm>. Deren Ziel ist es, Europa bis 2010 zur dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaft der Welt zu machen.

⁸ <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24226a.htm>.

⁹ Mitteilung der Kommission vom 13. März 2001 an den Rat und das Europäische Parlament - eEuropa 2002: Auswirkungen und Prioritäten, Mitteilung an die Frühjahrstagung des Europäischen Rates in Stockholm am 23.-24. März 2001. http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001_0140de01.pdf.

¹⁰ Amtsblatt L 113 vom 30. April 2002, S. 1-5.

¹¹ Amtsblatt L 162 vom 30. April 2004, S. 40-50.

¹² Amtsblatt L 266 vom 11. Oktober 2005, S. 35-49.

Rahmenregelung auf. Dadurch läßt sie Platz für die Ausführungsregelung und für die (sonst in der Welt des Internets nicht unumstrittene) Selbstregulierung¹³. Die VO 2002 normiert somit nur die wichtigsten Fragen mit Garantiefunktion, sie regelt die Bedingungen für die Einführung der Domäne, schreibt die Auswahl eines Registers vor und stellt die allgemeinen Regeln fest, nach denen das Register arbeiten soll.

In Art. 1 Abs. 1 VO 2002 wird deklariert, daß die Bezeichnung „eu“ als länderspezifische Domäne oberster Stufe in der Gemeinschaft eingeführt wird. Der Domänenname „eu“ wird also als ccTLD eingeführt, bildet jedoch eine Sonderform unter den TLDs, da er zwar wie andere ccTLDs aus zwei Buchstaben besteht, aber kein einzelnes Land bezeichnet. Im Unterschied zu den gTLDs bezeichnet er auch kein grenzüberschreitendes thematisches Segment und besteht nicht aus mindestens 3 Buchstaben.

Da für die Organisation und Verwaltung einer TLD jeweils ein einziges Unternehmen¹⁴ („ein Register“) tätig ist, welches von der ICANN¹⁵ beziehungsweise IANA¹⁶ autorisiert wurde, ist die zentrale Institution der VO 2002 das Register. Nach Art. 3 Abs. 2 VO 2002 ist das Register eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründete und keinen Erwerbszweck verfolgende Einrichtung, die ihren Sitz, Hauptverwaltung und Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat. Die Kommission hat nach einer öffentlicher Ausschreibung¹⁷ anhand eines Auswahlverfahrens die im Jahre 2003 von drei, ccTLD betreibenden Firmen gegründete Nonprofit-Organisation EURid¹⁸ mit Sitz (zur Zeit nur) in Brüssel als Register benannt.¹⁹

Das Register untersteht einer doppelten Vertragsschließungspflicht. Es muß nach seiner Benennung einen Vertrag nach Art. 3 Abs. 1 lit. d VO 2002 mit begrenztem, aber verlängerbarem Zeitraum²⁰ mit der Kommission abschließen, worin die Bedingungen der Organisation und Verwaltung der TLD „eu“ festgelegt werden. Dieser wurde 2004 unterschrieben. Andererseits muß es mit der ICANN einen Vertrag über die Delegation des „eu“-Codes abschließen, was 2005 erfolgt ist.²¹

Das Register hat nach der Verordnung einen sehr vielfältigen Aufgabenkreis. Es wird nach Art. 2 lit. a mit der Organisation und Verwaltung der TLD „eu“, einschließlich der Wartung der entsprechenden Datenbanken und der damit verbundenen öffentlichen

¹³ Leitlinien, Verhaltensregeln usw. Siehe auch vom Register erlassene Verfahrensvorschriften betreffend die Zulassung der Registrierungsstellen, die anfängliche Registrierungs politik und den Widerruf der Registrierung.

¹⁴ Für die Schweiz: <http://www.switch.ch/id/>, für Deutschland: <http://www.denic.de/>.

¹⁵ Internet Corporation For Assigned Names and Numbers, Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ein gemeinnütziges kalifornisches Unternehmen), <http://www.icann.org/>.

¹⁶ Internet Assigned Numbers Authority (IANA), eine Organisation, die die Vergabe von IP-Adressen und Top Level Domains regelt und organisatorisch eine Abteilung der ICANN. Sie steht somit unter dem indirekten Einfluss des US-Wirtschaftsministeriums, was immer wieder zu Diskussionen führt.

¹⁷ Amtsblatt C 208 vom 3. September 2002, S. 6.

¹⁸ The European Registry of Internet Domain Names, Europäische Registrierungsstelle für Domain-Namen mit der Endung .eu, siehe: <http://www.eurid.eu/>.

¹⁹ Beschluß der Kommission (EG) 2003/375, Amtsblatt L 128 vom 24. Mai 2003, S. 29.

²⁰ Das Recht der Kommission, ein anderes Register nach dem Ablauf des Vertrages zu wählen, wird in einem teilweise unechten Vorbehalt in Art. 7 VO 2002 wiederholt. Art. 7 ist aber auch ein echter Vorbehalt mit Bezug auf die Kündigung und die Wahl eines neuen Registers noch während der Laufzeit des ersten Vertrages. Im Falle einer Kündigung siehe Art. 15 VO 2004 über die Bedingungen der Aufbewahrung der Informationen im Datenhinterlegungsvertrag.

²¹ Zur Entscheidung der ICANN siehe: <http://www.icann.org/announcements/announcement-23mar05.htm>. Die TLD „eu“ wurde im April 2005 in den Rootserver eingetragen.

Abfragedienste (Whois-Datenbank²²), der Registrierung von Domännennamen, des Betriebs des Domännennamensregisters, des Betriebs der Namens-Server des Registers für die TLD und der Verbreitung der TLD-Zonendateien betraut. Diese Aufgaben werden durch Art. 4 Abs. 2 ergänzt: das Register betreibt eine Politik der außergerichtlichen Beilegung von Streitfällen auf Kostendeckungsbasis und befolgt ein Verfahren zur raschen Beilegung von Konflikten zwischen den Inhabern von Domännennamen in Bezug auf Namensrechte einschließlich Rechten des geistigen Eigentums sowie von Streitfällen aufgrund individueller Entscheidungen des Registers. Sehr wichtig ist, daß das Register nach Art. 3 Abs. 4 selber keine Registrierungsanträge entgegennimmt, es betraut damit zugelassene Registrierstellen.

Das Register kann und muß als Selbstregulierung ein objektives, transparentes und nicht diskriminierendes Verfahren für die Zulassung der Registrierstellen (Personen oder Einrichtungen, die durch Vertrag mit dem Register die Erfassung von Registrierungsanträgen von Domännennamen vornehmen) und für die Bedingungen der Zulassung festlegen. Es führt nachher entsprechend den Regeln die Zulassungen durch und wahrt dabei den effektiven und fairen Wettbewerb. Das Register muß bei seinen Aufgaben aber auch die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung, sowie der Qualität, Effizienz, Zuverlässigkeit und Zugänglichkeit beachten. Von diesen Grundsätzen folgt die Aufgabe, daß es auch die Integrität und Verfügbarkeit der Datenbanken gewährleisten muß. Die Verordnung enthält in Art. 5 Abs. 2 eine kurze, als Garantie funktionierende Regelung über die Reservierung von bestimmten Namen, die die Interessen der Mitgliedstaaten der EU schützen. Die Mitgliedstaaten sind demgemäß berechtigt, der Kommission und anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten der Verordnung eine begrenzte Liste mit den allgemein anerkannten geographischen und geopolitischen Namen mitzuteilen, die deren politische oder gebietskörperschaftliche Organisationen betreffen. Diese Namen dürfen von anderen nicht registriert werden oder nur unter einer Domäne zweiter Stufe. Die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat kann nach der Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen Einwände an die Mitglieder des Kommunikationsausschusses und an den Generaldirektor der Generaldirektion Informationsgesellschaft gegen einen in die Liste aufgenommenen Begriff erheben, worauf die Kommission Maßnahmen zur Abklärung ergreifen muß. Die bereinigte Liste wird sodann veröffentlicht.

Die weiteren Fragen und die Regelung der Registrierung werden der VO 2004 überlassen.

2. Die Verordnung 874/2004 und die sie ändernde Verordnung 1654/2005 der Kommission

Die VO 2002 ermächtigt in Art. 5 die Kommission, daß sie Regelungsrahmen bezüglich der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (stufenweise Registrierung und die mit der Registrierung zusammenhängenden sprachlichen Fragen sowie Fragen betreffend Rechten des geistigen Eigentums und anderen Rechten), der Maßnahmen betreffend spekulative und

²² Die Whois-Datenbank enthält Informationen über den technischen und administrativen Verwalter der betreffenden Domännennamen. Die Daten dürfen nur nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gesammelt und veröffentlicht werden. Siehe Art. 16 VO 2004.

mißbräuchliche Registrierung sowie des Widerrufs der Registrierung und der Politik der außergerichtlichen Streitbeilegung aufstellt.²³

In Art. 1 VO 2004 wird gemäß der Ermächtigung als Gegenstand der Verordnung deklariert, Regeln über die Durchführung und die Funktionen der TLD „eu“, sowie die allgemeinen Grundregeln für die Registrierung aufzustellen. Bei dem Begriff „Funktionen der TLD .eu“ ist auch mit Bezug der VO 2002 nicht ganz klar, was als Regelungsgegenstand verstanden wird. Die Bedeutung und Ziele der Einführung der TLD „eu“ sind nämlich schon in der VO 2002 (vor allem in dessen Präambel) aufgelistet und die wenigen, gebliebenen Fragen kann man unter den Themen „Registrierung“ oder „Durchführung“ einordnen.²⁴

In Art. 2-14 finden wir die Regelung über eines der wichtigsten Themen im Zusammenhang mit dem Domännennamen „eu“: die Registrierung und die damit eng zusammenhängenden Fragen.

Die Antragsberechtigten für einen Domännennamen sind eindeutig und abschließend, gleichzeitig aber auch liberal geregelt:

1. Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben.
2. In der Gemeinschaft niedergelassene Organisationen.
3. Natürliche Personen mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft.

Das schon in VO 2002 als eine von mehreren Varianten zur Auswahl gestellte „Windhundprinzip“ (Reihenfolge des Eingangs der Anträge, „first come - first served“ Prinzip) wird in Art. 2 Abs. 2 als maßgebend aufgenommen und definiert: ein bestimmter Domänenname wird demjenigen Antragsberechtigten zugewiesen, dessen Antrag zuerst beim Register in technisch korrekter Form und im Einklang mit der Verordnung eingegangen ist.

Der Domäneninhaber erwirbt mit der Registrierung kein Eigentum an dem Domännennamen, sondern lediglich ein beschränktes, übertragbares und verlängerbares Recht der Nutzung für eine begrenzte Zeit. Die Registrierung wird mit der Bezahlung der betreffenden Gebühr wirksam und bleibt es auch bis zum Auslauf oder Widerruf der Registrierung. Die Folge ist, daß während der Wirksamkeit der registrierte Name durch Dritte nicht mehr registriert werden kann.

Da das Register selber keine Registrierungsanträge direkt annimmt, benötigt es sogenannte Registrierstellen. Die Registrierungsanträge dürfen nur von vom Register zugelassenen akkreditierten Registrierstellen angenommen werden. Das Register erstellt über die zugelassenen Registrierstellen ein Verzeichnis und macht es öffentlich zugänglich.²⁵ Die VO erklärt in Art. 5 auch für die Registrierstellen bei der Bearbeitung der Anträge die Geltung des Windhundprinzips und daß die Registrierstellen nur nach ihrer Zulassung Anträge annehmen können.

Die Mitgliedstaaten der EU haben ein großes wirtschaftliches und politisches Interesse daran, daß ihre amtlichen Staatsbezeichnungen und ihre allgemein gebräuchlichen Namen

²³ Allgemein scheint die Strukturierung der VO 2004 nicht ganz konsequent, z.B. sind die Fälle des möglichen Widerrufs in der ganzen Verordnung zerstreut, während im Kapitel V. einige nicht zusammenhängende Themen gemeinsam geregelt sind.

²⁴ Wahrscheinlich ist auch das der Grund, weshalb die VO 2004 größtenteils nur Regeln über die Registrierung der Domännennamen und die damit zusammenhängenden Fragen aufstellt. Dies ist auch vom Regelungsgewicht her begründet und läßt Raum für Selbstregulierung.

²⁵ Siehe über die mehr als 900 Registrierstellen: <http://list.eurid.eu/registrars/ListRegistrars.htm?lang=de>.

nicht von Privaten oder anderen Staaten registriert werden. So dürfen nach Art. 8 VO 2004 die Mitgliedstaaten, die EWR-Staaten und die Beitrittskandidaten von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der VO 2004 verlangen, daß diese Namen nur von der eigenen Regierung registriert werden können.²⁶ Für die Reservierung dieser Namen gilt das Windhundprinzip nicht. Die Regelung in Art. 8 ist begründet in die Verordnung aufgenommen worden, aber es hat sich mit der Zeit gezeigt, daß sie nicht vollständig die geographische und sprachliche Vielfalt der EU widerspiegelt und die Interessen der Mitgliedstaaten sowie der Bürger garantiert, da die erwähnten Namen nur die nationalen Regierungen hätten registrieren dürfen. So hat die Kommission diese Bestimmung in der VO 2005 geändert.

Bei den Namen von Mitgliedstaaten bilden die zweibuchstabigen Länderkürzel bei der Reservierung einen Spezialfall. Die VO 2004 schließt die Registrierung von Alpha-2-Codes²⁷, die Länder bezeichnen (z.B. de, fr, it), als Domännennamen direkt unter der TLD „eu“ ausdrücklich aus. Das Register kann also keine mit den ccTLDs gleichen Codes als Domänen zweiter Stufe vergeben. Somit wird auch die Verwechslung der ccTLDs als erste und zweite Stufe vermieden. Auch bei den Alpha-2-Codes wurde mit der VO 2005 der Text präzisiert und diese Codes dürfen demnach nicht als „Domänen zweiter Stufe“ registriert werden.

Zur Vorbeugung von Streitfällen bei den registrierbaren Namen wird in Art. 11 der Verordnung deklariert, daß Namen die aus mehreren Worten bestehen identisch sind, unabhängig davon, ob sie ohne Leerzeichen oder mit Bindestrich zusammengefügt werden. Die Schreibweise von Namen wird in allen Schriftzeichen der Gemeinschaftssprachen vorgenommen. Sonderzeichen (z.B. &, %, #) werden weggelassen oder transkribiert, bestimmte Buchstaben mit zusätzlichen Elementen (z.B. ä, è, ñ) werden ohne diese Elemente wiedergegeben (z.B. a, e, n) oder durch übliche Schreibweisen ersetzt (z.B. ae).²⁸ Ein charakteristisches Institut der Verordnungen und der Registrierung ist die gestaffelte Registrierung²⁹. Dies bietet Unternehmen und anderen Organisationen die Möglichkeit, bestimmte Domännennamen früher registrieren zu können und sich somit gegen mißbräuchliche Registrierung³⁰ zu schützen.

Die gestaffelte Registrierung (Sunrise-Periode) dauert nach Art. 12 Abs. 1 VO 2004 insgesamt vier Monate und besteht aus zwei Teilen (Sunrise I und II) von je zwei Monaten. Dem Schutz der Interessen der zukünftigen Registrierenden dient auch, daß das Register den Beginn der gestaffelten Registrierung zwei Monate vor dessen Beginn öffentlich bekanntgeben und alle getroffenen technischen und administrativen Maßnahmen veröffentlichen muß.

²⁶ Auch EURid hat sich 11 Domännennamen unter der TLD „eu“ im Voraus reserviert. Siehe Art. 17 VO 2004.

²⁷ ISO 3166-1 listet seit 1974 zwei- (ALPHA-2) und dreibuchstabige (ALPHA-3) Länderkürzel auf. Die zweibuchstabigen Kürzel werden unter anderem als TLD für Staaten verwendet. Die ALPHA-2-Codes bilden auch die ersten beiden Zeichen für die Währungs_codes nach ISO 4217.

²⁸ Eine spätere Einführung von Umlauten in den Domännennamen ist nicht ausgeschlossen.

²⁹ Zur gestaffelten Registrierung kam es auch bei anderen TLDs, wie z.B. .biz und .info.

³⁰ Gedacht wurde an „Cybersquatting“: dabei werden bekannte Namen, Markenbezeichnungen und Firmennamen als Domänenamen reserviert und zu überhöhten Preisen dem jeweiligen Unternehmen angeboten. Bei diesen Namen kommt „Domain-Grabbing“ (missbräuchliche Reservieren einer Domäne) im engeren Sinn nicht in Frage, da Domain-Grabbing im engeren Sinn sich auf die Reservierung von Gattungsbegriffen beschränkt. Auch beim Domain-Grabbing wird probiert, den betreffenden Domänenamen gewinnbringend zu verkaufen oder mit der Benutzung des Domänennamens einen anderen Inhalt als den wirklichen vorzutauschen. Diese Verhalten sind unzulässig, da sie gegen das Marken-, das Namens- und das Wettbewerbsrecht verstossen. Domänen-Handel von beschreibenden Domänen auf Domänenbörsen ist im Gegensatz dazu erlaubt.

Die Sunrise I Periode begann am 7. Dezember 2005 und dauerte bis zum 7. Februar 2006. In dieser Phase durften nach Art. 12 Abs. 2 VO 2004 nur früher eingetragene nationale und Gemeinschaftsmarken, geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie die vollständige Bezeichnung oder gebräuchliche Abkürzung von öffentlichen Einrichtungen und von bestimmten geographischen Gebieten zur Registrierung beantragt werden. Antragsberechtigte waren die Inhaber oder Lizenznehmer früherer Rechte sowie öffentliche Einrichtungen (Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, nationale, regionale und örtliche Regierungsstellen, Regierungseinrichtungen, öffentliche Verwaltungen und Behörden, Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie internationale und zwischenstaatliche Organisationen).

Die Sunrise II Periode dauert vom 7. Februar bis zum 7. April 2006. In diesem Zeitraum können außer den oben erwähnten Marken, Angaben und Bezeichnungen auch Namen, auf die sonstige, vom einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaates geschützte frühere Rechte bestehen (nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmensnamen, Familiennamen und charakteristische Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke) beantragt werden. Berechtigt dazu sind die Inhaber der Rechte an diesen Namen.

Während der gestaffelten Registrierung müssen die früheren Rechte (außer bei Bezeichnungen und Abkürzungen von öffentlichen Einrichtungen oder geographischen Gebieten³¹) durch Unterlagen nachgewiesen werden. Die Frist für den Eingang dieser Unterlagen bei den Prüfern ist nach Art. 14 Abs. 4 vierzig Tage seit dem Antrag. Die Prüfer³², die juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft sind, untersuchen, ob der Antragsteller ein früheres Recht auf den Namen hat und teilen das Ergebnis dem Register mit. Das Register entscheidet anhand der Meinung der Prüfer und seiner eigenen Überzeugung und registriert den Namen oder lehnt den Antrag ab. Sowohl die Prüfungsreihenfolge, als auch die Registrierung erfolgt nach dem Windhundverfahren. Gegen Entscheidungen während der Sunrise-Periode kann die interessierte Partei innerhalb von 40 Tagen eine Beschwerde für alternative Streitbeilegung einreichen.³³ Erst nach dieser Wartefrist wird der Name aktiviert.

Im Anschluß an die Sunrise-Periode findet vom 7. April an die Landrush-Periode für jedermann ohne oder ohne nachgewiesene frühere Rechte für die noch verbliebenen Domännennamen statt. In dieser Periode – im Gegensatz zur Sunrise-Periode – prüft das Register die Gültigkeit der Anträge selber und erst im Anschluß an die Registrierung, falls es von Amtes wegen oder infolge einer Streitigkeit nötig ist.

Die Verordnung regelt auch den Fall, daß der Antragsteller während des Registrierungsverfahrens seine Rechts- oder Handlungsfähigkeit verliert: dies passiert bei Tod und bei Geschäftsauflösung. Beim Tod einer natürlichen Person kann nach Art. 19 VO 2004 der beantragte Domänenname auf die Erben übertragen werden. Bei einem Insolvenzverfahren, Geschäftsauflösung, einem gerichtlichen Abwicklungsverfahren oder

³¹ Diese werden durch die Mitgliedstaaten selber geprüft. Fraglich ist nur, wie unabhängig diese Stellen die Anträge bezüglich des eigenen Landes beurteilen werden. Regierungsprüfstellen nach Ländern: <http://www.eurid.eu/en/general/pb2/gvp-list>.

³² Bei nicht öffentlichen Einrichtungen in den Sunrise-Perioden: Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers.

³³ Sunrise-Einspruch, Abschnitt 26 Ziff. 1. „eu Registrierungs politik und AGB für Domännennamenanträge während der gestaffelten Registrierung“ (Sunriseregeln) <http://www.eurid.eu/de/general/download/launch.eu>. Siehe zur alternativen Streitbeilegung auch unten.

einem vergleichbaren Verfahren eines Unternehmens, einer Einrichtung, einer juristischen oder natürlichen Person können dem Erwerber die Rechte des Antragstellers an der Domäne übertragen werden. Wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nicht erfüllt sind, wird nach einer Aussetzungsfrist von vierzig Tagen der Domänenname wieder für die Registrierung zur Verfügung gestellt.

Die VO 2004 unterscheidet drei Fälle, wenn die Registrierung nicht vorschriftenkonform abläuft und der Domainname widerrufen werden soll: Widerruf ohne Streitbelegungsverfahren, Widerruf anhand eines gerichtlichen Verfahrens und Widerruf aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Die Grenzen für einen Widerruf ohne Streitbelegungsverfahren nach Art. 20 sind eng gezogen und dienen somit auch als Garantierregeln gegen den willkürlichen Widerruf. Sie sind auf unbezahlte Schulden gegenüber dem Register, fehlende persönliche Registriervoraussetzungen und formelle oder materielle Fehler beim Registrierungsantrag (mangelhafte Unterlagen, unwahre Angaben) eingeschränkt. In diesen Fällen ist die Sachlage auch ohne andere Verfahren leicht zu beurteilen und das Register kann von sich aus tätig werden und einen Namen widerrufen. Die Regeln des Widerrufsverfahrens legt das Register im Rahmen der Selbstregulierung selber fest.

Der Widerruf anhand eines gerichtlichen Verfahrens in den Mitgliedstaaten nach Art. 18 kommt bei unsittlicher Registrierung zum Zuge. Wenn ein Gericht über einen Domänennamen rechtskräftig feststellt, daß er verleumderisch oder rassistisch ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, widerruft das Register den Namen und sperrt diesen auch für künftige Registrierung, solange das Urteil Wirkungen entfaltet.

Beim Widerruf aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens handelt es sich um Fälle von spekulativer und mißbräuchlicher Registrierung. Das liegt vor, wenn der Domänenname mit einem anderen Namen identisch oder diesem verwirrend ähnlich ist, für den nach nationalem oder gemeinschaftlichem Recht anerkannte oder festgelegte Rechte bestehen. Voraussetzungen sind im Weiteren, daß der Domäneninhaber keine Rechte oder berechnete Interessen an diesem Domänennamen geltend machen kann oder der Domänenname in böser Absicht registriert oder benutzt wird. Nach Art. 21 Abs. 2 besteht ein berechtigtes Interesse, wenn der Domäneninhaber den Domänennamen im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen verwendet hat oder er unter dem Domänennamen allgemein anerkannt ist. Ein berechtigtes Interesse liegt auch dann vor, wenn der Domänenname von ihm in rechtmäßiger und nichtkommerzieller oder fairer Weise genutzt wird, ohne die Verbraucher in die Irre zu führen, noch das Ansehen eines Namens zu beeinträchtigen. Bösgläubigkeit umfaßt unter anderem den Tatbestand des Domain-Grabbing im weiteren Sinn, welcher nach Art. 21 Abs. 3 vorliegt, wenn der Name nur zum Verkauf, zur Vermietung oder zur anderweitigen Übertragung registriert wurde oder wenn mit der Registrierung verhindert werden soll, daß ein Berechtigter den Namen als Domänenname verwendet. Auch als bösgläubig gilt, wenn die Registrierung gegen den Wettbewerb verstößt, wenn der Domänenname absichtlich aus Gewinnstreben in Ausnutzung einer Verwechslungsgefahr dafür benutzt wird, Internetnutzer auf eine ungewollte Website zu locken oder wenn bei einem Personennamen keine Verbindung zwischen Domäneninhaber und dem Namen besteht.

Da Domänennamen in vielerlei Varianten und bei vielen Anbietern registriert werden können, kann es zu Streitigkeiten über die Zugehörigkeit des betreffenden Domänennamens kommen. Gerichtliche Verfahren sind aber oft zu langsam und kostspielig. Daher führt Art.

22 die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung auf, als einen das gerichtliche Verfahren ergänzenden, möglichen Lösungsweg von Domainnamenstreitigkeiten.

Zur alternativen Streitbeilegung kann es in Fällen von spekulativer oder mißbräuchlicher Registrierung sowie bei Entscheidungen des Registers, die gegen die VO 2002 und die VO 2004 verstoßen, kommen. Ein alternatives Streitbeilegungsverfahren kann sowohl wie oben erwähnt in der Sunrise-Periode, als auch (ohne daß die Regelung dafür eine Frist vorsehen würde) in der Landrush-Periode angestrengt werden. Zur Beschwerde ist jedermann berechtigt, der Domäneninhaber und das Register müssen am Verfahren immer teilnehmen. Das Register wählt nach Art. 23 die, bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllenden, Anbieter der alternativen Streitbeilegung aus³⁴, die je Anbieter aus den eigenen Reihen eine Schiedskommission (von einem oder drei Schlichtern) wählen, deren Mitglieder unabhängig und unbefangen sein sollen. Gegen die zu veröffentlichende Entscheidung der Schiedskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung vor Gericht Klage erhoben werden, sonst wird sie verbindlich.

In Art. 22 Abs. 4-13 werden teils dispositive, teils zwingende, detaillierte Regeln über das Verfahren, über die Rechte und Pflichten der Parteien und der Anbieter der alternativen Streitbeilegung aufgestellt. Falls anhand eines Verfahrens der Schiedskommission gegen den Domäneninhaber festgestellt wird, daß die Registrierung spekulativ oder mißbräuchlich war, wird neben dem Widerruf des Namens der Domänenname auf den Beschwerdeführer übertragen (reformatorische Wirkung), falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Falls in einem Verfahren gegen das Register die Entscheidung des Registers gegen die Verordnungen 2002 und 2004 verstößt, wird diese Entscheidung von der Schiedskommission aufgehoben und gegebenenfalls eine neue Entscheidung über die Übertragung, den Widerruf oder die Vergabe des Domänennamens (wiederum reformatorische Wirkung) gefällt³⁵. Die Entscheidungen werden vom Register umgesetzt.

Diese Regeln der Verordnung werden durch weitere Vorschriften der alternativen Streitbeilegung, die Alternative Dispute Resolution (ADR-Regeln³⁶ und ergänzende ADR-Regeln³⁷) detailliert, welche vom Tschechischen Schiedsgericht erlassen wurden und welche das Register gemäß Ziff. 16 Präambel VO 2004 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VO 2002 anbieten soll.

III. Einige theoretische und praktische Bemerkungen

1. Vertragsabschluß

Da es neben dem Register auch Registrierstellen gibt, stellt sich die Frage, mit wem der Antragsteller den Vertrag über die Registrierung des Domänennamens abschließt: mit der EURid oder mit der Registrierstelle?

³⁴ Der bisher einzige Anbieter der alternativen Streitbeilegung ist das in Prag ansässige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches Schiedsgericht).

³⁵ Nach dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 11 VO 2004 kann die Schiedskommission eine Entscheidung nach der Aufhebung der Entscheidung des Registers treffen, falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, muß sie aber nicht. Falls die Schiedskommission keine neue Entscheidung fällt, hat die alleinige Aufhebung nur eine kassatorische Wirkung.

³⁶ http://www.adreu.eurid.eu/html/de/adr/adr_rules/adr%20rules_GER.pdf.

³⁷ http://www.adreu.eurid.eu/html/de/adr/adr_rules/Supplemental%20Rules_GER.pdf.

Gemäß Mustervertrag zwischen EURid und Registrierstelle³⁸ schließen die Registrierstellen einen Vertrag mit der EURid über die Akkreditierung der Registrierstelle und damit über die Einräumung des Rechts, Endnutzern Registrierungsdienstleistungen anzubieten (ohne ein Register zu betreiben oder zu verwalten). Diese akkreditierten Registrierstellen nehmen Anträge für die Domännennamenregistrierung von den Antragsstellern an.

Die Auslegung des mehrsprachigen Mustervertrages zeigt, daß die Registrierstelle die Registrierung des Domännennamens anhand eines Vertrages, des Registrierungsvertrages, im Namen (d.h. zugunsten) des Inhabers, aber auf eigene Rechnung (d.h. im eigenen Namen als Vertragspartner) bei der EURid beantragt. Die EURid registriert den Domännennamen aufgrund ihres Vertrages mit der Registrierstelle und räumt das Nutzungsrecht ein. Die Aufgaben des Antragsempfangs und der Registrierung sind also zwischen EURid und Registerstelle aufgeteilt. Die Vertragsverhältnisse sind jedoch auseinanderzuhalten und es ist ersichtlich, daß der Antragsteller nur mit der Registrierungsstelle in vertraglicher Verbindung steht. Die EURid darf keinen Registrierungsantrag direkt vom Antragsteller annehmen.

Ein Problem der Registrierung kann daraus entstehen, daß manche Registrierstellen sich anderer Anbieter für die Annahme von Registrierungsanträgen bedienen, die nicht akkreditierte Registrierstellen sind. So kann die EURid nicht auf diese Annahmestellen einwirken, sondern nur auf die mit der EURid in vertraglicher Verbindung stehende Registrierstelle. Die EURid kann vor allem diese Drittfirmen nicht auf die Einhaltung der Bestimmungen (VO 2002 und 2004) der Verträge mit den Registrierstellen verpflichten, was die Sicherheit der Registrierung und die Interessen der Antragsteller beeinträchtigen kann.

Im Mustervertrag ist ein Vertragsabschluß mit nicht akkreditierten Firmen seitens der Registrierstellen nicht wörtlich ausgeschlossen, der Sinn und Zweck der Regelung der Registrierung läßt jedoch nur akkreditierte Registrierstellen, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, für Registrierdienstleistungen zu. Im Vertrag zwischen der EURid und der Registrierstelle könnte auch ein Verbot der Weitergabe der Antragsannahmemöglichkeit vorgeschrieben werden, dessen Nichteinhaltung gegebenenfalls als Vertragsverletzung der akkreditierten Registrierstelle qualifiziert werden könnte. Damit könnte die Bereitschaft zur Weitergabe der Antragsannahme gesenkt werden.

Falls man eine Weitergabe zuläßt, könnten für Verträge zwischen Registrierstellen und Annahmestellen Garantien über die Einhaltung der Verordnungen gefordert werden. Gegebenenfalls könnte durch Hilfspersonenhaftung wenigstens die akkreditierte Registrierstelle von der EURid zur Verantwortung gezogen werden, womit wiederum die Bereitschaft zur Weitergabe gesenkt werden könnte.

2. Registrierung

Nach Ziff. 9 Präambel VO 2004 darf die EURid bestimmte Domännennamen für die eigenen Betriebsfunktionen reservieren. Art. 17 VO 2004 konkretisiert dies und listet die für die EURid reservierten elf Namen auf. Doch hat die EURid (vor dem Registrierungsstart) außer diesen Namen einen weiteren Namen als für sich registriert angegeben. Es stellt sich die Frage, ob die Aufzählung in Art. 17 exemplifikativ ist und damit zusätzliche Namen für die EURid erlaubt wären oder abschließend und somit neue Namen nur mit den

³⁸ <http://registrar.eurid.eu/en/registrar/become-a-registrar/sampleagreementindex>

Voraussetzungen wie für einen gewöhnlichen Antragsteller registrierbar wären. Es wäre auch zu prüfen, ob der fragliche Name zu Betriebsfunktionen der EURid gehört.

Ähnlich wie die EURid durfte auch die Kommission Domänennamen für die Nutzung durch die Organe der Gemeinschaft auswählen. Sie hat eine Liste dieser für ihre Zwecke reservierten Namen veröffentlicht, die, obwohl sie Namen in allen offiziellen Gemeinschaftssprachen enthält, mit 5000 Einträgen recht umfangreich ausgefallen ist.³⁹ Die Liste wurde außerdem erst einen Tag vor dem offiziellen Start veröffentlicht. Hierzu gab es zwar keine zeitlichen Vorschriften, die Informationswirkung der reservierten Namen für die zukünftigen Antragsteller wurde so jedoch geschmälert.

Bei der Erstellung der begrenzten Liste der allgemein anerkannten geographischen oder geopolitischen Namen der Mitgliedstaaten können nach Art. 8 VO 2004 die europäischen Nicht-EU-Länder, die auch keine EWR Staaten oder gegenwärtige Beitrittskandidaten sind (aber Aussicht auf einen späteren Beitritt haben), ihre Namen nicht im Voraus sondern nur in und nach der Sunrise I Periode reservieren lassen. Dies kann sich für sie nachteilig auswirken, da ihre Namen von anderen registriert⁴⁰ werden können und bei einem allfälligen späteren Beitritt das Land Probleme hätte, den Namen zu bekommen. Dieser Artikel wurde zwar durch die VO 2005 geändert, die abschließende Regelung über die Länder in der VO 2005 löst das Problem jedoch nicht.

Bei der Registrierung ist noch zu beachten, daß Familiennamen nach Art. 10 VO 2004 nur dann in der Sunrise II Periode registriert werden können, „sofern sie nach dem einzelstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats geschützt sind“. Die Bedeutung dieser Regel (auch mit Bezug der von der EURid aufgestellten AGB) ist nicht eindeutig eruiert: bedeutet es, daß der gewöhnliche Namensschutz in den Mitgliedstaaten ausreicht oder müssen Familiennamen darüber hinaus noch besonders geschützt sein? Nach der Auslegung der Sunrise-Regeln handelt es sich um den nationalen Namensschutz, dessen Ausgestaltung und Umfang von Land zu Land variieren kann. Andernfalls könnte man den eigenen Familiennamen nur in der Landrush-Periode registrieren lassen, in der die Domänennamen keines Nachweises von Rechten bedürfen und von jedermann registriert werden können, was nicht sichern würde, daß der dem Familiennamen entsprechende Domänenname wirklich der Namensträger bekommen würde. Dies konnte kaum das Ziel der Verordnungen sein. Die Familiennamen, geschützt durch das nationale Namensrecht, dürfen also schon in der Sunrise II Periode registriert werden.⁴¹

3. Termine

Die VO 2004 schreibt in Art. 12 eine Frist von mindestens zwei Monaten vor dem Registrierungsstart, also bis zum 7. Oktober 2005 vor, in der die EURid die getroffenen technischen und administrativen Maßnahmen veröffentlicht, die die ordnungsgemäße und solide Abwicklung der Registrierung gewährleisten. Diese Frist konnte die EURid nur mit etwas Verspätung einhalten.

³⁹ z.B. prince.eu, cafe.eu, bookshop.eu. Siehe zur Liste: <http://www.eurid.eu/de/general/how-to-get-a-eu-name-de/reserved-and-blocked-de>.

⁴⁰ z.B. kann der Landesname dieses Staates in einem EU Land von einer Privatperson oder juristischer Person als Marke registriert werden und nachher in der Sunrise-Periode als Domänenname aufgrund eines früheren Rechtes beantragt werden. Bei der Verfassung der VO 2004 in Art. 8 hat man darauf nicht geachtet.

⁴¹ Anhand des Vorgehens gemäss Art. 18 i.V.m Art. 12 Sunrise-Regeln bekommt man die nötigen Nachweise.

Die Einschätzung der Chance auf die erfolgreiche Registrierung eines Domännennamens setzt die rechtzeitige Kenntnis der Streitbelegungsregeln voraus. Die detaillierten ADR-Regeln wurden jedoch statt am 7. Oktober erst einen Monat später, im November 2005 veröffentlicht. (Die „Sunriseregeln“ wurden für die Öffentlichkeit am Abend des 7. Oktober auf der Website der EURid zugänglich gemacht.)

4. Gebühren und Sprachen

Das ADR Verfahren ist wegen den hohen Gebühren (mindestens 1990 oder 3990 € bei höchstens zwei streitigen Domännennamen) sehr teuer⁴², obwohl das Kostendeckungsprinzip als obere Schranke in Art. 4 Abs. 2 lit. d VO 2002 deklariert ist. Das verhindert, daß die Streitigkeiten vor allem von Privatpersonen vor das Schiedsgericht gebracht werden. Die Höhe der Gebühren sollte so bestimmt werden, daß sie eine wettbewerbsfähige Alternative zum Gericht oder zu anderen Schiedsgerichten darstellt.

Nach Art. 6 VO 2004 mußte vor dem Registrierungsstart erfüllt sein, daß die Einreichung der Registrierungsanträge und die Mitteilung über die Registrierung in allen Gemeinschaftssprachen möglich sind sowie daß die Dokumente in allen Sprachen bereitgestellt sind. Durch die Vielzahl, der zum Teil nur von wenigen Leuten gesprochenen Sprachen, war dies eine große Herausforderung. Bis zum Start konnte diese Aufgabe aber gelöst werden.

IV. Schlussfolgerungen

Die EU hat auf die neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft geantwortet und mit der Einführung der TLD „.eu“ mehrere Ziele gleichzeitig erreicht. Durch die neue TLD wird der Wettbewerbsnachteil der Europäer beseitigt und das Europarecht besser zur Geltung gebracht. Die EU, als zweitgrößte Wirtschaft der Welt, tritt damit als selbständiger Teilnehmer mit eigener Identität im Internet auf und grenzt sich dadurch eindeutig vom amerikanischen und asiatischen Wirtschaftsraum ab. Die eigene Domäne schafft einen günstigen Rahmen für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und neuen Platz im Internet für Firmen und Personen. Die neue Domäne bewirkt, daß der Binnenmarkt einheitlicher wird und die Unternehmen sich den ganzen Binnenmarkt übergreifend präsentieren können. Sie trägt somit auch dazu bei, die in den Gründungsverträgen deklarierten Ziele der EU zu erreichen.

Die Domäne „.eu“ birgt ein großes Wachstumspotential, unter anderem weil die Vergabebedingungen liberal gestaltet sind, und sie wird Auswirkungen auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa und überhaupt auf die Zukunft der EU haben.

⁴² http://www.adreu.eurid.eu/html/de/adr/fees/fees_ger.pdf.